

Persönliche PDF-Datei für Rüdiger Weidhaas

Mit den besten Grüßen vom Georg Thieme Verlag

www.thieme.de

Was tun, wenn der Staatsanwalt kommt?

DOI 10.1055/s-0044-102028
Aktuel Kardiol 2018; 7: 135–139

Dieser elektronische Sonderdruck ist nur für die Nutzung zu nicht-kommerziellen, persönlichen Zwecken bestimmt (z. B. im Rahmen des fachlichen Austauschs mit einzelnen Kollegen und zur Verwendung auf der privaten Homepage des Autors). Diese PDF-Datei ist nicht für die Einstellung in Repositorien vorgesehen, dies gilt auch für soziale und wissenschaftliche Netzwerke und Plattformen.

Verlag und Copyright:
© 2018 by
Georg Thieme Verlag KG
Rüdigerstraße 14
70469 Stuttgart
ISSN 2193-5203

Nachdruck nur
mit Genehmigung
des Verlags

 **Thieme**

Was tun, wenn der Staatsanwalt kommt?

What to Do When the Public Prosecutor Comes Calling?

Autor

Rüdiger Weidhaas

Institut

Fachanwalt für Strafrecht, Bad Dürkheim/Weinstraße

Schlüsselwörter

Hausdurchsuchung, Zeugenrecht, Zeugenpflichten, Zeugenbeistand, Verwertungsverbot, Schweigerecht, Zeuge, Beschuldigter

Key words

house search, witness rights, witness duties, witness counsel, exclusionary rule, right to remain silent, witness, accused

Bibliografie

DOI <https://doi.org/10.1055/s-0044-102028>

Aktuel Kardiol 2018; 7: 135–139 © Georg Thieme Verlag KG Stuttgart · New York | ISSN 2193-5203

Korrespondenzadresse

Rechtsanwalt Rüdiger Weidhaas
 Fachanwalt für Strafrecht
 Klosterberg 5, 67098 Bad Dürkheim/Weinstraße
 Tel.: 063 22/9 50 35-0, Fax: 063 22/9 50 35-25
rechtsanwalt@weidhaas.de
<http://weidhaas-rechtsanwalt.de>

ZUSAMMENFASSUNG

Zum 24.08.2017 hat sich die Rechtslage in einem entscheidenden Punkt geändert. Nunmehr sind Zeugen verpflichtet, auch bei der Polizei zu erscheinen und auszusagen. Die Rechtsänderung hat Auswirkungen auf das Verhalten während einer Durchsuchungsmaßnahme. Denn durchsucht wird nicht nur beim Beschuldigten, sondern auch bei Zeugen. Nach wie vor gilt, dass es meist günstiger ist, zunächst von seinem Schweigerecht Gebrauch zu machen. Dieses in der Praxis durchzusetzen, wird jedoch in Zukunft noch schwieriger sein als bisher. Zivilcourage, die Kenntnis und die Wahrnehmung verbriefteter Rechte sind wichtiger als je zuvor. Dazu gehört auch das Insistieren auf die Anwesenheit eines Zeugenbeistands.

ABSTRACT

On August 24th, 2017 the legal situation changed substantially in one key aspect. Ever since that date, witnesses have been required to appear before the police and give a statement. This change in law has had an impact on behavior during house searches. Now, not only defendants but also witnesses may be subjected to searches. It is still the case that it is usually better to start by exercising one's right to silence. Enforcing this right in practice, however, will become more difficult in future than it was in the past. Civic courage, a rudimentary knowledge of civil rights and the willingness to exercise these rights have become more important than ever. This includes insisting on the presence of a lawyer for the witness.

Die neue Rechtslage

Zum 24.08.2017 hat sich die Rechtslage in einem entscheidenden Punkt geändert¹. Nunmehr sind Zeugen verpflichtet, auch bei der Polizei zu erscheinen und auszusagen. Der nachfolgende Beitrag will aus der Praxis für die Praxis die Konsequenzen², die sich unter anderem hieraus ergeben, darstellen sowie grundsätzliche Ratschläge zur Verhaltensweise geben.

Auch hier gilt: Vorsorge ist besser als Nachsorge. Aber selbst wenn man sich noch so viel Mühe gibt und daher eigentlich davon ausgehen darf, dass der Staatsanwalt keine Veranlassung haben dürfte, im Rahmen einer Hausdurchsuchung zu erscheinen, so lehrt doch die Erfahrung, dass auch der Redlichste einer solchen Situation ausgesetzt sein kann. Zudem wird nicht nur beim Verdächtigen oder gar Schuldigen durchsucht, sondern auch bei Dritten, mithin auch bei Zeugen.

Es mag noch Gemeingut sein, dass dem Beschuldigten das Recht zusteht, bereits vor seiner Vernehmung den Rat eines Rechtskundigen einzuholen und sich bei der Vernehmung anwaltlich verbeistanden zu lassen. Auch dass der Beschuldigte schweigen kann und ihm aus diesem Schweigen keine Nachteile erwachsen dürfen, ist noch hinlänglich bekannt. Weniger bekannt ist die

- 1 Gesetz zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens vom 17.08.2017 (BGBl. I S. 3202).
- 2 Was schon bisher in diesem Zusammenhang galt, wird aus Platzgründen nur referiert, aber nicht hergeleitet.

WAS IST WICHTIG

- Von einer Hausdurchsuchung kann jeder betroffen sein. Der Beschuldigte ebenso wie ein Zeuge.
- Im Gegensatz zu dem einem Laien aus den Medien besser bekannten angloamerikanischen Rechtsbereich gibt es in Deutschland so gut wie keine Verwertungsverbote. Was einmal gesagt ist, ob richtig oder falsch, kann als Beweis gegen die eigene Person und Dritte verwendet werden. Daher ist es ein Gebot der Klugheit, jedenfalls vorläufig zu schweigen und sich zunächst rechtlich beraten zu lassen.
- Die neue Rechtslage macht die Durchsetzung verbriefter Bürgerrechte schwierig. Zivilcourage sowie wenigstens rudimentäre Kenntnisse der eigenen Rechte, inklusive der neuen Pflichten, sind wichtiger denn je geworden.

Rechtslage bei den Personen, die – jedenfalls vorläufig – noch gar nicht beschuldigt werden und demnach nur als Zeugen von Ermittlungsorganen befragt werden.

Der historische Gesetzgeber der Reichsstrafprozessordnung (RStPO) und – ihm folgend – der der StPO der Bundesrepublik Deutschland kannten eine Erscheinens- und Aussagepflicht nur im Falle einer gerichtlichen Vorladung. Die Rechtslage änderte sich erst 1974. Seither und bis zum 23.08.2017 kannte das Gesetz nunmehr auch eine Erscheinens- und Aussagepflicht für Zeugen bei staatsanwaltlichen Vorladungen. Das „Gesetz zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens“ vom 17.08.2017 sieht nunmehr mit Wirkung ab dem 24.08.2017 auch eine grundsätzliche Erscheinens- und Aussagepflicht für Zeugen bei polizeilichen Vorladungen vor. Voraussetzung ist nur eine entsprechende staatsanwaltschaftliche Anordnung. Eine staatsanwaltschaftliche Anordnung wiederum wird in den hier zu besprechenden Fällen, nämlich am Rande der Vollstreckung eines Durchsuchungsbeschlusses sowie generell bei Verfahren gegen Ärzte regelmäßig vorliegen. Mit dieser Neuregelung gehen erhebliche praktische Konsequenzen einher, die sowohl für den Zeugen als auch für den Beschuldigten von nicht zu unterschätzender Bedeutung sind.

KURZGEFASST

Nach der neuen Rechtslage ist jeder verpflichtet, sofort und spontan wahrheitsgemäße Angaben auch gegenüber der Polizei zu machen.

Zum Recht auf Rechtsbeistand

Obleich kaum bekannt, steht jedem Zeugen bei der Erfüllung seiner staatsbürgerlichen Zeugenpflicht – gleichviel ob gegenüber dem Gericht, der Staatsanwaltschaft oder jetzt auch gegenüber der Polizei – das Recht zu, sich hierbei der Unterstützung eines Rechtskundigen zu versichern. Interessanterweise verdankt der Zeuge dieses Recht originär nicht dem Gesetzgeber. Vielmehr hatte das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) in einem kühnen Akt der Rechtsschöpfung in einer bereits im Jahr 1974 ergange-

nen Grundsatzentscheidung³ das Rechtsinstitut des Zeugenbeistands erst geschaffen. Ersichtlich zurückhaltend und auch nur zögerlich übernahm der Gesetzgeber in der Folge Teilbereiche dieses für den Zeugen so wichtigen Rechtsinstituts ins Gesetz. Ohne hier auf Einzelheiten eingehen zu können, gestattet das Gesetz in § 68b Abs. 1 S. 2 StPO auch nur „einem zur Vernehmung des Zeugen erschienenen anwaltlichen Beistand die Anwesenheit“. Erscheint der Zeuge zunächst ohne Anwalt oder wird er – wie dies beispielsweise im Falle einer Durchsuchung regelmäßig der Fall sein wird – ohne Anwalt als Zeuge in Anspruch genommen, so steht ihm zwar das Recht auf Beiziehung eines Zeugenbeistands grundsätzlich zu, allein er kann faktisch hiervon häufig keinen Gebrauch machen. Denn ein Recht auf „Terminverlegung“ hat der Gesetzgeber ebenso wenig vorgesehen wie die Pflicht des Vernehmungsbeamten, mit der beabsichtigten Vernehmung zuzuwarten oder eine bereits begonnene Vernehmung zu unterbrechen, bis der Zeuge den Anwalt seines Vertrauens herbeirufen kann. In Kenntnis dieser Rechtslage hat der Gesetzgeber um der „effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens“ willen es hingenommen, dass Zeugen seit dem 23.08.2017 grundsätzlich verpflichtet sind, spontan gegenüber der Polizei ihr Wissen zu Protokoll zu geben.

Zwar gab es auch schon früher vernünftige Vernehmungsbeamte (Richter und Staatsanwälte), die dem Zeugen auf Wunsch hin gestatteten, zu einem neu zu vereinbarenden Vernehmungstermin mit einem Rechtsanwalt zu erscheinen, um sich dessen Unterstützung bei der Erfüllung seiner staatsbürgerlichen Zeugenpflicht zu versichern. Solch vernünftige Vernehmungsbeamte werden auch in Zukunft in dem um Polizeibeamte erweiterten Kreis der zur Durchführung von Vernehmungen ermächtigten Personen zu finden sein. Aber das schiere Glück, auf einen „vernünftigen Vernehmungsbeamten“ zu treffen, ist von der real existierenden Rechtslage zu unterscheiden. Einen Anspruch auf einen solchen Beamten hat man eben nicht. Nunmehr ist der Kreis der Vernehmungsbeamten quantitativ erheblich erweitert. Man tritt den Ermittlungsbeamten der Polizei sicherlich nicht zu nahe, wenn man an dieser Stelle darauf hinweist, dass sich nicht nur die Quantität, also die Zahl der zur Durchführung von Vernehmungen in einem Strafverfahren berufenen Beamten, erweitert hat, aber leider nicht auch deren Qualität. Denn die Qualität der Ausbildung dürfte bei Staatsanwälten und Richtern immer noch höher sein.

KURZGEFASST

Jeder Zeuge hat grundsätzlich das Recht, sich bei der Erfüllung seiner staatsbürgerlichen Zeugenpflicht des Rates und des Beistands eines Anwalts zu bedienen. Es bedarf jedoch der Rechtskenntnisse und der Zivilcourage, dieses Recht in der Praxis auch durchzusetzen. Denn es existiert kein Recht auf Terminverlegung, Terminabsprache oder Vernehmungsunterbrechung, um den Anspruch auf einen Zeugenbeistand durchsetzen zu können.

3 BVerfG, Beschluss vom 08.10.1974 – 2 BvR 747/73 NJW 1975 S. 103 f.

Zur Pflicht zur Belehrung und den vermeintlichen Folgen eines Verstoßes hiergegen

Zeugen sind nach dem Gesetz über ihre Rechte und Pflichten zu belehren. Dazu gehört auch das Recht auf gänzlichliches Schweigen, wenn sich das Verfahren gegen einen nahen Angehörigen richtet (§ 52 StPO). Von größerer praktischer Relevanz ist jedoch das Recht, ganz oder teilweise schweigen zu können, soweit der Zeuge sich selbst oder einen Angehörigen durch seine eigenen Angaben der Gefahr der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens aussetzt. Das Recht, auf solche Fragen gefahrlos die Auskunft verweigern zu dürfen, ergibt sich zwar schon immer aus § 55 StPO. Bezüglich dieses in der Tat nicht immer leicht zu verortenden Auskunftsverweigerungsrechts ist – leider – rechtstatsächlich festzustellen, dass Vernehmungsbeamte die Zeugen nicht oder jedenfalls nicht so effektiv über ihr Auskunftsverweigerungsrecht belehren, dass diese ihre Rechte wirklich erkennen und sie in die Lage versetzt werden, von diesem Bürgerrecht sinnvoll Gebrauch machen zu können. So kann in der Praxis immer wieder beobachtet werden, wie sich Zeugen trotz Belehrung unbeabsichtigt „um Kopf und Kragen“ reden. Dies liegt daran, dass die verkürzte Belehrung, wonach ein Zeuge schweigen kann, wenn er sich selbst belastet, von den Zeugen regelmäßig so verstanden wird, als würden sie eigene Schuld einräumen, wenn sie die an sie gerichteten Fragen nicht beantworten. Es ist leider auch nicht selten, dass der Zeitpunkt, zu dem ein Zeuge darauf hingewiesen wird, dass er ab sofort nicht mehr als Zeuge, sondern als Beschuldigter vernommen wird, aus ermittlungstaktischen Erwägungen heraus bewusst hinausgezögert wird. Zuzugeben ist allerdings, dass sowohl die rechtlichen als auch die tatsächlichen Voraussetzungen dieses Auskunftsverweigerungsrechts für den Vernehmungsbeamten häufig schwer zu eruieren sind.

Als juristischer Laie würde man annehmen, bei solchen Verfahrensverstößen dürfe in der Folge dasjenige, was der Zeuge in Verneinung seiner Rechte ausgesagt hat, auch nicht gegen ihn verwertet werden. Aber wir sind nicht in Amerika, sondern in Deutschland. Und in Deutschland gibt es – rechtstatsächlich – so gut wie keine, in der Praxis eine nennenswerte Rolle spielende Verwertungsverbote. Natürlich kann jeder Zeuge seine frühere Aussage widerrufen und durch eine andere ersetzen. Damit wird jedoch die Existenz der widerrufenen Aussage nicht in Frage gestellt. Vielmehr wird dem Richter nur aufgegeben, sich bei der Beweiswürdigung sorgfältig mit der Frage zu beschäftigen, ob er der ersten, spontanen Aussage oder der späteren, eventuell unter anwaltlicher Begleitung zustande gekommenen Aussage Glauben schenken will. Die Tendenz geht dahin, der ersten, spontanen Aussage mehr Glauben zu schenken als den später anwaltlich „veredelten“ Aussagen.

Auch Ermittlungsbeamten der Polizei sowie Staatsanwälten und Richtern eignet eine rollengefärbte Wahrnehmung. Bei den Anwälten ist dies nicht viel besser, möglicherweise sogar schlechter. Zwar sind auch sie zur Sachlichkeit und damit zur Objektivität verpflichtet. Daneben aber auch zu einer strikten Parteilichkeit. Jenseits dieser Déformation professionnelle besteht gleichwohl innerhalb all dieser Berufsgruppen Übereinstimmung darüber, dass Zeugen das schlechteste aller Beweismittel sind. Übereinstim-

mung besteht aber auch darüber, dass Zeugen zugleich das wichtigste aller Beweismittel sind. Aber leider hat die Evolution den Menschen nicht dafür geschaffen, ein guter Zeuge zu sein: Als Zeuge ist der Mensch eine Fehlkonstruktion. Jedenfalls ist der Zeuge für den Beschuldigten – meist auch für sich selbst – die größte Gefahr: homo homini lupus est.

KURZGEFASST

Wir sind nicht in Amerika: Selbst bei grob fehlerhafter Nicht-, Schlecht- oder gar Falschbelehrung kann die Aussage gegen den Zeugen und gegen Dritte grundsätzlich verwertet werden.

Zur Notwendigkeit der Beziehung eines Zeugenbeistands

Dazu muss man wissen, wann ein Strafverfahren in Gang kommt und welche Rechte der Staatsanwaltschaft grundsätzlich zustehen:

1. Erfährt die Staatsanwaltschaft von Tatsachen, die aufgrund kriminalistischer Erfahrungen den Schluss zulassen, es seien strafbare Handlungen begangen worden, so ist sie verpflichtet, von Amts wegen den Sachverhalt aufzuklären.
2. Sie hat dabei den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu wahren. Es ist jedoch häufig verhältnismäßig – jedenfalls dann, wenn nicht ganz unerhebliche Straftaten in Rede stehen –, zur Aufklärung des Sachverhalts sowohl beim Beschuldigten als auch bei Dritten nach Beweismitteln zu suchen.
3. Die Staatsanwaltschaft benötigt hierfür einen richterlichen Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschluss, den sie jedoch – so die rechtstatsächliche Wahrnehmung – in der Regel auch erhalten wird. In diesem ist der Tatverdacht, also die Sachchengrundlage, zu bezeichnen sowie die Person, gegen die sich das Verfahren richtet. Steht ein Beschuldigter noch nicht fest, richtet sich das Verfahren zunächst gegen Unbekannt mit der Folge, dass es keine Beschuldigten, sondern nur Zeugen gibt, die für Befragungen in Betracht kommen.
4. Regelmäßig wäre der Untersuchungszweck gefährdet, würde die Staatsanwaltschaft offen ermitteln. Denn dann bestünde die Gefahr, dass Beweismittel vernichtet oder Erkenntnisquellen getrübt würden. Daher kommt dem Überraschungseffekt ein hoher Stellenwert für die Aufklärung des Sachverhalts zu.
5. Besteht der Verdacht, dass die Straftat im Zusammenhang mit der Ausübung des ärztlichen Berufs begangen wurde, wird regelmäßig in der Arztpraxis bzw. im Krankenhaus nach Beweismitteln gesucht. Lässt sich nicht ausschließen oder besteht sogar der Verdacht, dass sich auch im privaten Bereich Beweismittel befinden könnten, können grundsätzlich auch Privatwohnungen, auch Privatwohnungen Dritter, durchsucht werden.

Neu ist nun, dass bei Gelegenheit der Vollstreckung eines richterlichen Durchsuchungsbeschlusses auch die dabei eingesetzten Polizeibeamten ermächtigt werden können, Zeugen unter Hin-

weise auf ihre Aussage- und Erscheinungspflicht zu vernehmen. Die Durchsuchung will dann nicht mehr nur den Sachverhalt durch die Erhebung von Sachbeweismitteln wie Urkunden und Sicherung des (in der Regel vollständigen) E-Mail-Verkehrs und sonstiger Datenbestände aufklären, sondern auch durch die spontane Befragung von Zeugen.

War es vor dem 24.08.2017 so, dass zumindest die Ermittlungsbeamten wussten, dass Zeugen nicht verpflichtet waren, sich ihnen gegenüber zur Sache zu äußern, so hat sich nicht nur die Rechtslage, sondern auch das Bewusstsein der Ermittlungsbeamten entscheidend verändert. Dass das Bewusstsein das Sein prägt, ist allseits bekannt.

Zwar sind Beschuldigte nicht verpflichtet, sich vernehmen zu lassen. Da aber jeder so lange Zeuge ist, bis er durch einen Zuschreibungsprozess der Ermittlungsbehörden zum Beschuldigten „gemacht“ wird, ist jeder nicht förmlich Beschuldigte ein zur Aussage verpflichteter Zeuge. Ob er tatsächlich „schuldig“ oder „unschuldig“ ist, spielt also zunächst gerade keine Rolle. Auch Polizeibeamte sind Menschen und Menschen ist Menschliches nicht fremd. Ein erfahrener Ermittler weiß, dass die Wahrscheinlichkeit einer leichten und schnellen Bestätigung des Anfangsverdachts mit zunehmender Inanspruchnahme anwaltlichen Beistands – jedenfalls vorübergehend – abnimmt.

In der bereits erwähnten Grundsatzentscheidung zum Zeugenbeistand wies das BVerfG bereits Mitte der 70er-Jahre darauf hin, dass es nicht jedem Zeugen gegeben ist, das, was er als sein Wissen ausdrücken will, auch zutreffend zum Ausdruck zu bringen. Gerade bei ängstlichen oder aus anderen Gründen in ihrer Aussagefähigkeit und -bereitschaft beeinträchtigten Zeugen könne daher der Zeugenbeistand aus seiner häufig besseren Kenntnis des Wissens des Zeugen dazu beitragen, Aussagefehler des Zeugen und Missverständnisse der Verfahrensbeteiligten zu vermeiden.

Das BVerfG betont in diesem Zusammenhang, dass der Anwalt als Zeugenbeistand diesem zu seinem Recht verhelfen könne, sein Wissen zur Sache im Zusammenhang vorzutragen sowie unzulässigen, ungeeigneten oder nicht zur Sache gehörenden Fragen auszuweichen. Auch könne der Zeugenbeistand Einfluss auf die Protokollierung der Aussage nehmen, deren Wiedergabe durch den Vernehmenden oder den Protokollführer – so formuliert dies das BVerfG in erstaunlicher Offenheit – erfahrungsgemäß missglücken kann. Von nicht minderer Kühnheit und Berufserfahrung zeugt auch der Hinweis, wonach der Zeugenbeistand darauf achten soll, dass die gesetzlichen Möglichkeiten der Wahrheitsermittlung nicht zulasten des rechtsunkundigen Zeugen erweitert werden.

KURZGEFASST

Wenn der Staatsanwalt einmal gekommen ist, ist der „point of no return“ längst überschritten. Das Ermittlungsverfahren wird unweigerlich seinen Lauf nehmen. Der Lebenssachverhalt wird mit den typischen Mitteln des Strafprozesses aufgeklärt. Dazu gehört in der Regel neben der Hausdurchsuchung auch die Vernehmung von Zeugen.

Was zur Wahrnehmung eigener berechtigter Interessen zu beachten ist

Zwar hat der Gesetzgeber entschieden, dass seit dem 24.08.2017 Zeugen gegenüber der Polizei verpflichtet sind, zu erscheinen und wahrheitsgemäße Angaben zu machen. Ein Verstoß hiergegen ist jedoch nach wie vor „straflos“. Nicht der Polizeibeamte selbst, sondern nur die Staatsanwaltschaft darf als „Ungehorsamsfolge“ ein Ordnungsgeld verhängen sowie dem Zeugen die durch seine Verweigerung entstehenden Kosten auferlegen. Zudem kann sie die zwangsweise Vorführung des Zeugen anordnen. Aber nicht die Staatsanwaltschaft, sondern nur das Gericht darf bei ungerichtfertiger Aussageverweigerung die Verhängung von Ordnungshaft als höchste Form der Ungehorsamsfolge verhängen. Eine solche Entscheidung ergeht aber gerade nicht spontan und kann zudem der Überprüfung durch ein höheres Gericht zugeführt werden.

Es ist – zumal für einen gefährdeten Zeugen – also allemal besser, jedenfalls sicherer, es auf die Verhängung zunächst ja nur eines Ordnungsgeldes ankommen zu lassen, als sich „um Kopf und Kragen“ zu reden.

Daraus ergibt sich folgende Checkliste:

1. Liegt ein richterlicher Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschluss vor?
2. Worum – genau – geht es?
3. Habe ich eine irgendwie geartete Sachnähe zu dem Vorwurf (also unabhängig davon, ob der Vorwurf als solcher zutrifft oder nicht)?
4. Im Zweifel sollte ich zwar meine Bereitschaft zur Zeugenvernehmung signalisieren, diese jedoch davon abhängig machen, mich bei der Erfüllung meiner staatsbürgerlichen Zeugenpflicht des Beistands eines Rechtsanwalts versichern zu können. Damit scheidet eine Spontanvernehmung aus und es wäre ein Vernehmungstermin zu vereinbaren, der – sinnvollerweise – dann nicht von dem Zeugen, sondern von dem Anwalt seines Vertrauens mit dem Vernehmungsbeamten vereinbart wird. Hat man das Glück, auf einen „vernünftigen“ Ermittlungsbeamten zu treffen, wird dieser Weg problemlos gangbar sein.
5. Droht der Vernehmungsbeamte in dieser Situation mit der zwangsweisen Vorführung, so liegt nahe, dass der Ermittlungsbeamte davon ausgeht, man sei wohl mindestens ein sehr zentraler Zeuge. Die Sorge ist dann aber auch nicht unbegründet, der Ermittlungsbeamte gehe möglicherweise sogar davon aus, man sei in Wirklichkeit vielleicht ein Beschuldigter. In einer solchen Situation ist es grundsätzlich sicherer und besser zu schweigen und auf der Anwesenheit eines Anwalts zu bestehen. Dies selbst um den Preis der Misslichkeit einer zwangsweisen Vorführung und der Verhängung eines Ordnungsgelds.

Im Übrigen gilt an dieser Stelle, was schon immer galt:

1. Einen externen Rechtsanwalt herbeirufen.
2. Die Beamten bitten, mit dem Durchsuchungsbeginn bis zum Eintreffen dieses Anwalts zu warten.
3. Den Beamten ein Besprechungszimmer anbieten, um den Praxis- bzw. Klinikablauf nicht mehr als unvermeidbar zu stören.

4. Grundsätzliche Kooperationsbereitschaft signalisieren und das Heraussuchen der gewünschten Unterlagen anbieten.
5. Auf der anderen Seite aber keine Unterlagen freiwillig herausgeben (ärztliche Schweigepflicht!).
6. Darauf hinwirken, dass Kopien von sichergestellten Unterlagen inklusive Dateien und E-Mail-Accounts hergestellt werden können.

Es erklärt sich von selbst, dass die gesetzliche Neuregelung dazu führen muss, eventuell bereits bestehende Verhaltensanordnungen für „unerwartete Hausbesuche“ der neuen Rechtslage anzupassen. Fehlen solche, gebietet es die Fürsorgepflicht, diese einzuführen.

Fazit

Die alte Weisheit, wonach Reden zwar Silber, Schweigen jedoch Gold ist, hat an Bedeutung noch zugenommen. Wie für andere „Notfälle“, so müssen auch für den Fall des unerbetenen Hausbesuchs eines Staatsanwalts ein Notfallplan erstellt und die Verhaltensregeln mit den Mitarbeitern durchgesprochen werden.

Um der Missdeutung im Sinne einer Verdunkelungshandlung vorzubeugen, sollte dies durch einen strafrechtlich erfahrenen externen Fachmann erfolgen.

Interessenkonflikt

Der Autor erklärt, dass kein Interessenkonflikt vorliegt.

